

# Satzung

## **Förderverein Kunstrasensportanlage Mudersbach e. V.**

### **Artikel 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein Kunstrasensportanlage Mudersbach“ e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mudersbach und wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Montabaur) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz e. V..  
Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (3) Der „Förderverein Kunstrasensportanlage Mudersbach“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Zweck des Vereins ist die Mithilfe bei der Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die Mithilfe bei der Finanzierung zur Sanierung der Sportplatzanlage „Auf dem Dammicht“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Sammeln von Spendengeldern
  - Durchführung von Sportveranstaltungen
  - Verkauf von symbolischen Parzellen des Sportplatzes
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

### **Artikel 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungen zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **Artikel 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und jährlich im Voraus fällig.

### **Artikel 5 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Fördervereins Kunstrasensportanlage Mudersbach e. V. sind:
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

## **Artikel 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Neuwahlen
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung können Anträge gestellt werden von:
  - den Mitgliedern
  - dem Vorstand

Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn
  - mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
  - der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

## **Artikel 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- (2) Satzungsänderungen und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
- (3) Zur Kontrolle des Stimmrechts ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Geschäftsführer eine Anwesenheitsliste vorzulegen.

## **Artikel 8 Vorstand**

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Bei allen Beschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden auf die Fälle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- 1. Vorsitzende(r),
  - 2. Vorsitzende(r),
  - KassenwartIn,
  - GeschäftsführerIn
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
- PressewartIn,
  - zwei bis vier BeisitzerInnen
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.
- (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Bei der ersten JHV werden der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer für ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmepflichtig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand ermächtigt, das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins; er entscheidet in allen Angelegenheiten die ihm satzungsgemäß zustehen.

### ***Artikel 9 Kassenprüfer***

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Prüfer haben die Aufgabe, Rechnungen und Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu unterrichten.

### ***Artikel 10 Verschiedenes***

- (1) Bei Sitzungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### ***Artikel 11 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins***

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird. Mit dem Tag der Gründungsversammlung gilt der Verein als errichtet.
- (2) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist diese Zahl nicht erreicht, kann eine weitere Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Diese Versammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und mit dem Hinweis, dass die Auflösung ohne, Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann einberufen werden.
- (5) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportvereine TuS Germania Mudersbach 1896 e. V. und die DJK Jahnschar Mudersbach e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kunstrasensportanlage zu verwenden haben.
- (7) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Text entspricht der nach Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2013 gültigen Satzung: